

Der Landschaftspflegeverband Traunstein (LPV) bietet an:

Ökologischer Auslichtungsschnitt von alten Obstbäumen

in Streuobstwiesen des Landkreises Traunstein

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- Die Streuobstwiese muss landschaftstypisch sein (z. B. Obstanger um landwirtschaftliche Anwesen) und alte Obstbäume aufweisen.
- Der Unterwuchs muss landwirtschaftlich als extensive Wiese oder Weide genutzt werden. Gemulchte oder als Rasen genutzte Flächen sind ausgeschlossen.
- Es muss ein Nutzungsinteresse erkennbar sein, z. B. durch in den letzten Jahren getätigte Nachpflanzungen.
- Die Beseitigung des Schnittgutes muss vom Besitzer der Streuobstwiese übernommen werden, wobei die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Nach Absprache mit dem LPV kann das Schnittgut auch als Strukturelement in der Obstwiese belassen werden.
- Bei Obstbäumen, für die eine Förderung über KULAP K78 beantragt ist, kann der Schnitt nicht übernommen werden (Förderung Schnitt nur über KULAP I82 möglich). Bei Förderung der Obstbäume über das VNP (Maßnahme Q07) ist der Schnitt durch den LPV dagegen möglich.

Folgende Leistungen bietet der Landschaftspflegeverband:

- Ökologischer Auslichtungsschnitt von alten Obstbäumen zur Entlastung und Verjüngung der Baumkrone im Zeitraum November – April (Winterschnitt) oder Juli – August (Sommerschnitt) unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien (z. B. Belassen von starkem Totholz)
- Organisation des Auslichtungsschnitts
- Beratung zu Fragen des Streuobstbaus und Fördermöglichkeiten.

Bei Obstwiesen, die o. g. Kriterien vollständig erfüllen, kann der ökologische Auslichtungsschnitt aufgrund einer Förderung des Freistaates Bayern (Landschaftspflegerichtlinie) ohne Kosten für die Obstwiesenbesitzer durchgeführt werden.

Werden die Kriterien nicht alle erfüllt, der Schnitt ist jedoch im Sinne des Naturschutzes (Baumerhalt) sinnvoll, sind folgende Eigenanteile durch die Eigentümer zu tragen:

Mitglieder:	30,- € pro Baum
Nicht-Mitglieder:	40,- € pro Baum

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter Angabe der betreffenden Flurnummer und Gemarkung an die Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes.

Förderkriterien für Streuobstpflanzungen

Der Landschaftspflegeverband Traunstein unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Für die Förderung sind folgende Bedingungen ausschlaggebend:

- Die Obstbaumpflanzung muss naturschutzfachlich sinnvoll sein (ausgeschlossen sind z. B. staunasse, moorige oder verdichtete Böden sowie Kaltluftlagen);
- Die Fläche muss in der freien Landschaft oder im Übergang zur freien Landschaft liegen. Eine Ausnahme bilden dorfbildprägende große Obstwiesen. Die Fläche darf nicht gartenartig genutzt (z. B. kein Rasen, sondern Wiese) und nicht fest eingezäunt sein (Ausnahme: ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune);
- Förderfähig sind nur Hochstamm-Obstbäume der Arten Apfel, Birne, Zwetschge, Süßkirsche, Sauerkirsche und Walnuss in angepassten, traditionellen Sorten;
- Die Bäume müssen in einem ausreichenden Abstand gepflanzt werden (bei Apfel-, Birn- und Kirschbäumen 12 m, bei Zwetschgen 8 – 10 m, bei Walnuss 20 m Mindestabstand)
- Die Maßnahme muss freiwillig sein, d. h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder aufgrund einer KULAP K78-Förderung) darf nicht bestehen. Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Es ist für eine dauerhafte Erhaltung der Obstbäume zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere einen regelmäßigen Schnitt sowie Freihalten der Baumscheibe und bedarfsweises Wässern in den Anfangsjahren. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Bäume auf Kosten des Grundstückseigentümers nach zu pflanzen.
- Mindestanzahl von Bäumen:
Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem erträglichen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden im Regelfall erst Pflanzungen ab 8 Bäumen gefördert.

Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, übernimmt der Landschaftspflegeverband die Kosten für das benötigte Material (Bäume, Bindematerial, ggf. Baumpfähle, Wühlmauskörbe und Wild-Schutzmanschette). Die Pflanzarbeit und spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -pächter.

Ihre Sorgfalt und Pflege geben den Ausschlag, damit aus den Jungpflanzen von heute stattliche Bäume von morgen werden!